



Elektra Genossenschaft Riethem (EGR)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

**Beitragsordnung für den Netzanschluss, die Netznutzung,
die Lieferung
und die Rücklieferung elektrischer Energie**

Anhänge

Inhaltsverzeichnis

Anhang A Anschlussregelung

A.1 Geltungsbereich

A.2 Netzanschlussbeitrag

A.3 Netzkostenbeitrag

A.4 Fälligkeit der Beiträge

A.5 Anpassen der Beiträge

A.1 Geltungsbereich

Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Rietheim (EGR) erlässt der Vorstand auf der Grundlage von Art. 16 der AGB der Elektrizitätsversorgung die folgende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt sinngemäß auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.

A.2 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis zu einer Kabellänge von 50 m. Der Beitrag umfasst die Kosten für die Lieferung und Montage des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle inkl. beidseitiger Montage und der erstmaligen Montage der Mess- und Steuereinrichtungen (siehe Anhang 1). Leitungslängen über 50 m werden dem Kunden zum Materialpreis des Kabeleinkaufs verrechnet.

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Grenzstelle werden nach den Angaben der EGR durch den Kunden zu eigenen Lasten erstellt.

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle (alle Angaben ohne Mehrwertsteuer):

Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)	
25 mm ² 25 bis 80 A (17 bis 55 kVA)	Fr. 2'400.00
50 mm ² bis 125 A (87 kVA)	Fr. 3'600.00
95 mm ² bis 200 A (139 kVA)	Fr. 5'300.00
150 mm ² bis 315 A (218 kVA)	Fr. 7'400.00
> 150 mm ² bzw. 218 kVA oder andere Querschnitte	effektive Kosten
Anschlüsse ab Netzebene 5	
Die Kostentragung erfolgt gemäss separater, vertraglicher Vereinbarung zwischen EGR und Kunde.	

Bei temporären Anschlüssen oder Anschlüssen ausserhalb der Bauzone bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses.

A.3 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag deckt die anteiligen Kosten für die vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Anlagen der Grob- und Feinerschliessung (siehe Anhang 2). Dabei hat der Netzkostenbeitrag mindestens 30 % der Groberschliessungskosten und 70 % der Feinerschliessungskosten zu decken.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle (alle Angaben ohne Mehrwertsteuer):

Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)	
25 mm ² bis 25 A (17 kVA)	Fr. 3'500.00
25 mm ² bis 40 A (28 kVA)	Fr. 4'500.00
25 mm ² bis 63 A (44 kVA)	Fr. 6'500.00
25 mm ² bis 80 A (55 kVA)	Fr. 8'400.00
50 mm ² bis 125 A (87 kVA)	Fr. 13'200.00
95 mm ² bis 200 A (139 kVA)	Fr. 21'200.00
150 mm ² bis 315 A (218 kVA)	Fr. 33'400.00
> 150 mm ² bzw. 218 kVA	Fr./kVA 155.00
Bei Mehrfamilienhäusern je Wohneinheit zusätzlich	Fr. 700.00
Anschlüsse ab Netzebene 5	
Kunden mit eigener Trafostation	Fr./kVA 120.00

Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Der Kunde bezahlt sämtliche Kosten, die durch die Montage und Demontage des Anschlusses verursacht werden.

A.4 Fälligkeit der Beiträge

Der Netzkostenbeiträge werden fällig mit dem Baubeginn der Anlagen, für welche sie erhoben werden.

Die Netzanschlussbeiträge werden fällig nach Erstellung der Anschlussleitung.

A.5 Anpassung der Beiträge

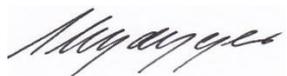
Der Vorstand passt die Beiträge an, sobald die Kostenentwicklung >5 % von der jeweiligen Basisberechnung abweicht.

A.6 Inkraftsetzung

Dieses Dokument wurde von der Generalversammlung EGR, am 10. Juni 2020 beschlossen und auf den 11. Juni 2020 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Gebührenordnung.

Rietheim, den 10. Juni 2020

Vorstand EGR
Präsident



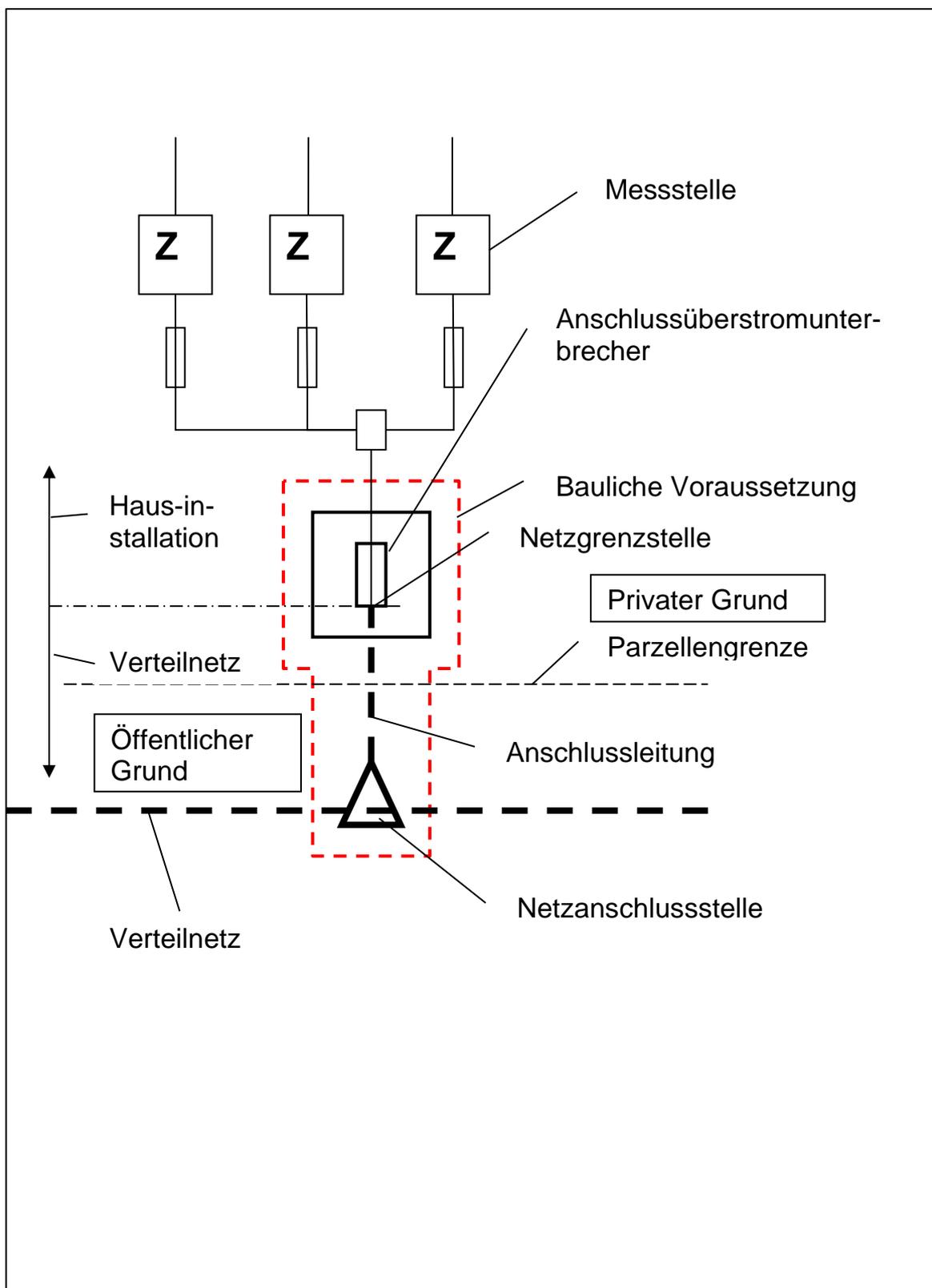
Rudolf Nydegger

Protokoll



Fredy Schweizer

Anhang 1 (Netzanschlussbeitrag)



Anhang 2 (Netzkostenbeitrag)

